

Neues Bedencken wegen der künfftig vorgeschlagenen Landes-Vermessung in specie der zu errichtenden Directorial-Commission

[Verlagsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863291554>

Druck Freier  Zugang



MK

6192

k

6192.

Mk-6192.
~~Mk-6192.~~

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Neues
B e d e n k e n

wegen der künfftig vorgeschlagenen

Landes - Vermessung

in specie

der zu errichtenden

Directorial - Commission.

1755.

1772

Wissenschaftliche

der Universität Rostock

Landesbibliothek



der zu Rostock

Directorial-Commission

1772

Noch dennoch ergeben sich bey dieser Directorial-Commission recht viele Bedencklichkeiten, welche vor der würclichen Activität derselben genau entschieden werden müßten, falls nicht der Ritterschafft einiges Nachtheil an ihren Vorrechten, Freyheiten und Güthern erwachsen sollte.

Und zwar

A) Scheinet die Paritas Numeri von beyden Seiten eine Sache zu seyn, welche zur nöthigen Entscheidung nicht gar förderlich ist. Sind die Meynungen von beyden Seiten gleich, so daß die zwey Commissarii Ducales so, und die zwey von der Ritterschafft anders arbitriren; wer soll alsdenn entscheiden?

Soll die Pluralitas Votorum gelten, und,

(S. cit.)

angegebener Massen, per Majora decidirt werden, werden nicht die Ritterschafftliche Commissarii in Verdacht gerathen, wenn sie dem Sentiment der Herzoglichen Commissarien beitreten, als ob sie diesen zu Liebe und ihren Mit-Consorten zu Leyde sentirten? Werden die Gravamina in diesem Falle nicht ohnendlich seyn, man suche nur die Zahl der Hufen, zur möglichster Erhöhung des Steuer-Quanti, zu vergrößern, wohin ohnedem die Absicht des kostbaren Vermessungs-Geschäftes abzuzwecken schiene? Im Gegentheile stehet es nicht leichtlich zu vermuthen, daß die Herzoglich-Räthliche Commissarien sich den Meynungen der Ritterschafftlichen conformiren mögten. Dergestalt bliebe bey der Paritate Numeri Personarum eine beständige Disharmonie und eine beständige Unruhe per Querelas Prægravationis zu besorgen.

B) Hätte Ritter- und Landschafft reifflich zu erwägen, ob ihnen die in oft-beregetem §. 23. des Erb-Bergleichs befindliche Bestimmungen wegen dieser Directorial-Commission Macht und Entscheidungen bedenklich scheinen, und ob sie es nicht der behüfflichen Nothwendigkeit erachte, dieses Passus Erläuterung gebührend zu suchen.

Ich will ihn ganz hersehen:

„Daß sie nicht nur das ganze Messungs-Taxations- und Regulirungs-
Wesen der Adelichen Hufen auf eine unpartheyische gewissenhafte
Art dirigire, sondern auch alle dabey auf irgend erdenckliche Art
entstehende Gravamina und Dissensus, per Majora, und nöthi-
gen Falls, nach angestellter Local-Besichtigung und Untersuchung,
durch den kürzesten Weg und solcher Massen entscheide, damit jedem
Gleich und Recht wiederfahre, und man weitläufftiger Rechts-Gänge
und weit aussehender Irrungen, so viel möglich eines jeden Be-
fugnissen ohnschädlich, überhoben sey.

(S. hoc)

Entweder man siehet nichts, oder man siehet hieraus klärlich, daß diesem, unter dem Rahmen einer Directorial-Commission, zu errichtendem höchsten
Oeco-

Oeconomie-Gerichte eine Gewalt beygelegt sey, welche den wohl-hergebrachten, höchst-versicherten, und allerhöchst-bestätigten Gerechtigkeiten des Mecklenburgischen Adels vorgreiffe, oder denselben doch in einen Abgrund von unzähligen Rechts-Händeln stürze, welche ihm, durch viele leicht zuvor zu sehende Fälle, von Seiten eben dieses Gerichtes zu wachsen müßten. Ich erachte also, unmaßgeblich, vor wohlgethan, wenn man alle diese allgemeine Ausdrücke aufs genaueste untersuche und bestimme, ehe man sich einer Jurisdictioni novæ unterwerffe, welche hernach beschwerlich genug werden könnte.

C) Da aus obigen zur Gnüge erhellet, daß eine Menge Klagen, selbst wieder die Entscheidung der angeblichen Directorial-Commission entstehen würden, so wäre vorher wohl und sicher auszumachen, wohin die Beschwerden über solche Erkändnisse zu devolviren wären?

Solten sie ad Serenissimum Principem gehen, so könnte man, mit Beybehaltung des tieffsten Respectes, hiegegen einwenden, daß die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft als Pars anzusehen sey: da Dieselbe pro Rata Tertia zum general-Steuer-Quanto concurrirre, und es Rechtens ist:

Illum abstinere a sententia ferenda, cujus interest sic vel aliter ferri.

Soll die Appellation eines vermeyntlich gravirten oder prægravirten an das Land- und Hoffgerichte ergehen, so werden die Landes-Dicasteria dergestalt; der schweren Kosten hiernächst zu gedencken; überhäufft werden, daß entweder dieselbe stärker besetzt werden, oder, bey der Menge der Processe, die Sachen eine vor der andern in eine entsetzliche Länge liegen bleiben müssen.

So hart es nun scheinen müßte, wenn diese Directorial-Commission ein Tribunal vorstellen sollte, wenn man von dessen Entscheidung gar nicht appelliren dürffte: eben so hart würde es der Ritterschafft fallen, wenn sie mit solcher Commission, als einem *Judicio primæ Instantiæ* zu litigiren gezwungen wäre.

D) Es wäre auch, ad avertendum Præjudicium, wohl zu achten, daß dergleichen Directorial-Commission, wenn sie satzfahm determinirt, ihre Einnahme bestimmet, und ihre Gewalt und Ansehen festgestellet wäre, alsobald & ipso facto expirirte, sobald die Vermessung geendiget wäre. Wie leichtlich fände solche nach diesem einen Vorwand, sich und ihr Ansehen unaufhörlich zu machen. So wie im Preussischen die Steuer-Räthe auf gleiche Art perpetuirliche Commissarii Loci sind.

Ad II.

Kan ich nicht verhalten, daß einem jeden der Sache kundigen eine solche Commission, deren Dauer ohnedem bis in die zwanzig Jahre gewiß vorher abzusehen ist, bey dem ersten Anblicke sehr kostbare vorkommen müsse.

Ich will, diese Einsicht zu erleichtern, einen kleinen Entwurff desjenigen Aufwandes machen, der dabey unumgänglich gewiß seyn müßte, und die Berechnung auf das allergeindeste anstellen; so kan darüber kein Zweifel mehr obwalten.

Man setze die geringere Zahl derselben, so werden ihrer zusammen sechs seyn: von diesen nehme man vier, welche; weil die Arbeit der Vermessung niemals seynen soll;

(S. 31. des Erb-Vergleichs)

beständig Localem Commissionem haben; und deren Diäten täglich a Person 3 Rthlr. machen täglich 12. und jährlich " " 4380. Rthlr.

die übrigen zweye, welche in Loco fixo bleiben, werden mit Relationen, Bescheiden und Revisions-Gebühren gewiß wenigstens eben so viel verdienen, und dieses machet jährlich " " " 2190. Rthlr.

Rechnet man noch, daß für zwey Secretairs, eben so viel Copiisten, die Notarien bey den Local-Commissionen und für Schreibe-Materialien u. s. f. nur so viel als für zwey Assessores der Directorial-Commission aufginge; so müßte man wieder setzen " " " 2190. Rthlr.

Folglich trüge eine dergleichen Commission in einem Jahre = 8760. Rthlr.

und dies stiege in einer Zeit von 20. Jahren zu einer Summe von 175200. Rthlr.

Wodurch sich eine Anzahl weniger Personen auf gemeine Kosten ziemlich berechnen könnten.

Voraus wenn man dazu in Anschlag brächte, welches sich in Gelde nicht genau bestimmen läßt, doch aber, wenn es ein guter Wirth überdenken will, leichtlich der vorigen ganzen Summe gleich kommen dürfte, was die Defrayierung der Commissariorum, das Futter für die Pferde, die Logirung und Speisung der Bedienten, die unausbleibliche Fuhren und Vorspann betragen müßte; wodurch ein durch Mißwachs und Viehsterben ohnedem bedrücktes Land gewaltig mitgenommen werden würde.

Noch ist ein starker Aufwand, der den einen mehr als den andern treffen, aber eben daher nicht in förmlichen Anschlag gebracht werden kan: ich meyne die Abhörung der Zeugen bey strittigen Scheiden, Mahlen und Gränzen. So bald eine solche Commission in Loco ist; und es würde auf ihren
Wil-

Willen und Bequemlichkeit ankommen, wenn sie es seyn sollte; würde man dergleichen auf einmahl in Menge, und öftters von den weitesten Dertern, mit nicht geringen Spesen, schaffen müssen.

Ad III.

Da Sie Nachricht verlangen, ob man hier eine bequemere und erträglichere Art der Entscheidung wisse?

Diene ich in ergebenster Antwort:

Daß man dieses alles gar gerne Einer Eöbl. Ritter- und Landschaft Deliberation und gemeinschaftlichen Entscheidung, dem uhralten Herkommen gemäß, in ihrer allgemeinen Versammlung, überläßt: aber, meinem geringen Ermessen nach:

Da das was vermessen werden soll, das unstreitige Eigenthum der Ritterschaft ist:

und folglich ihr die gängliche Disposition über dieses das Ihrige nicht füglich gänglich aus den Händen gewunden werden könnte:

so wolte ich als den bequemsten Weg vorschlagen, daß, nach geschעהener erträglicher Vermessung, eheliche und unverruffene Leute die Taxation vornähmen, und der Besizer unverdächtige Mit-Glieder aus der Ritterschaft erbätthe, und auf deren redlichen Ausspruch und Arbitrage compromittirte, und solchergestalt das wahre Maß seiner Güther durch die aufgenommene Charte, und des Landes Bonité, durch Schiedes-Richter, Wirthschafts-Verständige und richtige Zeugen verificirte.

Ist der endliche Zweck der Vermessung, wie er kein anderer seyn kan und sollte; daß die Equabilité unter der Ritterschaft erhalten, und keiner vor dem andern prägravirt werde; so dünkt mich dieses unvorgreiflich zu dem Endzwecke genug zu seyn.

Solte auch hiebey; wie man dergleichen nicht gänglich in Abrede seyn will; einige Unrichtigkeit oder einiges Versehen mit unterlauffen, so würde solches, bey eingezogener Erkundigung leichter, als durch eine so kostbare, und bey einigen Umständen leichtlich präjudicirliche Commission, zu remediren stehen.

Schließlich hat die Ritterschafft wohl Befugniß und Recht auf ihre Vorrechte so wohl als auf ihren darunter obwaltenden Schaden best-möglichst wachsam zu seyn. Es kan ihnen dieses nicht als ein Ungehorsam und Wiederseßlichkeit gegen ihre Durchlauchtigste Landes-Herrschaft, und zwar so wenig ausgedeutet werden, als es einem jeden nicht zu verargen stehet, wenn er über der Erhaltung seines wohl-erworbenen Eigenthumes wachsam ist.

Um so vielweniger ist diese fleißige Obhut vor bescholten zu achten, da die Ritter- und Landschafft die Landes-Herrlichen Schulden öftters, und bey nahe schon vor zweyhundert Jahren 1200000. R. und kurz drauf 400000. R. zu bezahlen auf sich genommen, und auch würcklich bezahlet hat. Daß daher ein Mecklenburgischer Geschicht-Schreiber sich der Worte bedienet:

”Diese und dergleichen Summen hat das Land vor ihre Durchlauchtige Landes-Herren sehr öfte und willig zu bezahlen übernommen, und Sie dadurch von Ihrer Schulden-Last entfreyet, mithin sind diejenige Privilegia, welche dafür concediret worden, gewiß theuer bezahlet, wenn man den damahligen Wehrt des Geldes in Confidencion ziehen will.

vid, D. Ungnaden Amœnit, p. 1128.

Ich bin stets in ersinnlichster Dienst-Gelassenheit etc.

Den 6. Novembr. 1755.



Willen und Bequemlichkeit ankommen, wenn sie es seyn sollte; würde man dergleichen auf einmahl in Menge, und öfters von den weitesten Dertern, mit nicht geringen Spesen, schaffen müssen.

Ad III.

Da Sie Nachricht verlangen, ob man hier eine bequemere und erträglichere Art der Entscheidung wisse?

Diene ich in ergebenster Antwort:

Daß man dieses alles gar gerne Einer Eöbl. Ritter- und Landschaft Deliberation und gemeinschaftlichen Entscheidung, dem uhralten Herkommen gemäß, in ihrer allgemeinen Versammlung, überläßt: aber, meinem geringen Ermessen nach:

daß das was vermessen werden soll, das unstreitige Eigenthum der Ritterschaft ist:

und folglich ihr die gängliche Disposition über dieses das Ihrige nicht füglich gänglich aus den Händen gewunden werden könnte:

als den bequemsten Weg vorschlagen, daß, nach geschעהener Ermessung, ehrliche und unverruffene Leute die Taxation vornähmender Besitzer unverdächtige Mit-Glieder aus der Ritterschaft erbäthe, deren redlichen Ausspruch und Arbitrage compromittirte, und solches wahre Maß seiner Güther durch die aufgenommene Charte, und Bonité, durch Schiedes-Richter, Wirthschaffts-Verständige und dergleichen verficirte.

der endliche Zweck der Vermessung, wie er kein anderer seyn kan und die Equabilité unter der Ritterschaft erhalten, und keiner vor dem Gravirte werde; so dünkt mich dieses unvorgreiflich zu dem Endzweck zu seyn.

auch hiebey; wie man dergleichen nicht gänglich in Abrede seyn will; die Möglichkeit oder einiges Versehen mit unterlauffen, so würde solches, durch einer Erkundigung leichter, als durch eine so kostbare, und bey einander leichtlich præjudicirliche Commission, zu remediren stehen.

